HAUPTSACHE LEER.

RICHTIG RESTENTLEEREN:
LEITFADEN ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG
FÜR BETRIEBLICHE ANFALLSTELLEN.

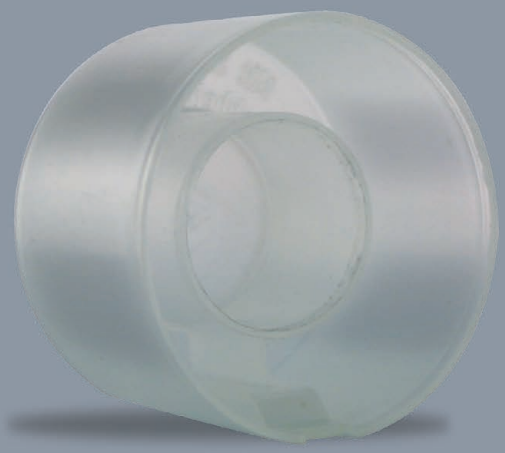

ARA SYSTEM

ARA
Altstoff Recycling Austria AG

LEITFADEN ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG FÜR BETRIEBLICHE ANFALLSTELLEN

Dieser Leitfaden soll betrieblichen Anfallstellen helfen, den Anforderungen der Verpackungsverordnung gerecht zu werden.

Welche Verpackungen dürfen in das ARA Sammelsystem eingebracht werden?
Voraussetzung dafür ist, dass die Verpackung bei der ARA Altstoff Recycling Austria AG lizenziert wurde.

Zur ökologisch und ökonomisch sinnvollen Verwertung von Verpackungsabfällen ist die Restentleerung eine notwendige Voraussetzung. Nicht restentleerte Verpackungen dürfen daher nicht in das ARA Sammelsystem eingebracht werden. Sie können die Verwertung wesentlich erschweren oder ganz unmöglich machen. Zudem können sie bei der Weiterverarbeitung eine Gefährdung für die Mitarbeiter darstellen.

Wertvoller Altstoff oder gefährlicher Abfall?
Ob lizenzierte Verpackungsabfälle als Altstoff im Sinne der Verpackungsverordnung verwertet werden können oder von der Anfallstelle getrennt entsorgt werden müssen, ist meist eine Frage der Restentleerung.

Beinhalten Verpackungen noch Restinhalte von gefährlichen Abfällen, so gelten jedenfalls auch die Verpackungen als gefährliche Abfälle und sind getrennt kostenpflichtig zu entsorgen. Verpackungen mit Inhaltsstoffen gemäß „Schwarzer Liste“ sind von der Lizenzierung grundsätzlich ausgeschlossen (siehe letzte Seite).

Wann ist eine Verpackung also richtig restentleert?
Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) hat dazu den Begriff Restentleerung wie folgt definiert: „Unter Restentleerung versteht man die ordnungsgemäße Entleerung (das heißt pinselrein, spachtelrein, tropffrei, rieselfrei) bis auf unvermeidbare Rückstände von Füllgütern. Unter Restentleerung ist jedoch keine Reinigung zu verstehen.“ (Quelle: Zuordnungskriterien, Abfallverzeichnis VO 2005)

Zur Veranschaulichung dieser vieldiskutierten Begriffe finden Sie typische Beispiele dargestellt, die zu einer einheitlichen Beurteilung der anfallenden Verpackungsabfälle führen sollen.

HIER KOMMT ES NICHT AUF DEN INHALT AN.

VERPACKUNGEN MIT AUSGEHÄRTETEN RESTINHALTEN

Gebinde mit ausgehärteten Restinhalten sind nicht verwertbar und müssen getrennt entsorgt werden.

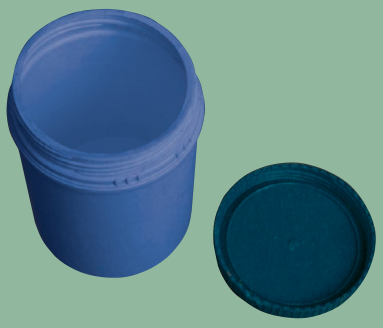

Diese Dose ist restentleert. Sie kann in das Sammelsystem eingebracht werden.

TIPP
Inhalte zur Gänze aufbrauchen bzw. rechtzeitig (vor Aushärtung) entleeren. Ungenutzte Restinhalte bedeuten Geld- und Materialverschwendung!

LEBENSMITTELVERPACKUNGEN, HEIMTIERFUTTERDOSEN, EINWEGGESCHIRR, BECHER, MENÜSCHALEN ETC.

Diese Menüschalen enthalten noch Speisereste, die ein Hygieneproblem darstellen.

Verpackungen mit verderblichen Inhalten sind so weit zu säubern, dass keine Geruchsbelästigung entsteht, ein Auswaschen ist jedoch vor allem bei flüssigen Inhaltsstoffen (z.B. Kaffeebecher) nicht nötig.

TIPP
Speziell für Verpackungsabfälle aus Hotellerie und Gastronomie sind individuelle Entsorgungslösungen möglich.
Wenden Sie sich bei Bedarf an die ARA AG.

DRUCKGASVERPACKUNGEN

Druckgasverpackungen gelten als restentleert, wenn das Druckgas gänzlich entwichen und beim Schütteln keine Flüssigkeitsbewegung hörbar ist.

Achtung! Bringen Sie ausschließlich ordnungsgemäß restentleerte Druckgasverpackungen in die Sammlung ein. Druckbehälter, die noch Treibmittel oder das Produkt beinhalten, können bei der Weiterverarbeitung Menschen gefährden und Anlagen beschädigen!

SONDERN AUF DIE VERPACKUNG.

VERPACKUNGEN MIT ARTFREMDEN, BENUTZUNGSFREMDEN ANHAFTUNGEN

Verunreinigte, d.h. mit artfremden, benutzungsfremden Anhaftungen verschmutzte Verpackungen stellen ein Verwertungshindernis dar. Sie können nicht übernommen werden.

Die abgebildete Verpackung ist sauber und frei von artfremden Anhaftungen (jedoch nicht ausgewaschen). Sie kann in das Sammelsystem eingebracht werden.

TIPP
Kunststoffeimer mit wasserlöslichen Inhaltsstoffen (z.B. Dispersion) sind nach Restentleerung stofflich verwertbar. Daher bitte Metallbügel entfernen und getrennt erfassen.
Die Gebinde, wenn möglich, sortenrein sammeln.

KARTUSCHEN FÜR SILIKONE, ACRYLATE, POLYURETHANE, KLEBER, KITTE ETC.

Der Inhalt dieser Kartusche ist eingetrocknet und nicht mehr zu verarbeiten. Solche Kartuschen sind getrennt kostenpflichtig zu entsorgen.

Kartuschen gelten als restentleert, wenn der Stempel bis zum Anschlag vorgerückt wurde.

TIPP
Kartuschen aus Aluminium sind stofflich verwertbar, daher, wenn möglich, sortenrein sammeln. Kartuschen aus Kunststoff oder Materialverbunden (Karton-Aluminiumverbund) sind für die thermische Verwertung geeignet.
Die Kunststoffkanüle kann deshalb auf solchen Kartuschen verbleiben.

SCHÜTTGUTVERPACKUNGEN WIE SÄCKE, BEUTEL, DECKELBEHÄLTER, TROMMELN ETC.

Dieser Sack ist stark verschmutzt und nicht restentleert. Er kann nicht übernommen werden.

Verpackungen von rieselfähigen Produkten dürfen nach Restentleerung nur noch staubförmige Anhaftungen aufweisen.

TIPP
Grundsätzlich sind diese Verpackungen stofflich verwertbar. Daher, wenn möglich, sortenrein sammeln.

ES MUSS UNS EINE LEERE SEIN.

VERPACKUNGEN VON DICKFLÜSSIGEN/PASTÖSEN FÜLLGÜTERN (FARBEN, KLEBSTOFFEN, SPACHTELMASSEN...)

In diesem Gebinde befinden sich noch verarbeitungsfähige Restinhalte.

Der Inhalt dieser Verpackung ist bis auf Anhaftungen, die nach einer ordnungsgemäßen Restentleerung zurückbleiben, aufgebraucht. Diese Gebinde sind restentleert und gut verwertbar.

TIPP
Verpackungen von flüssigen oder pastösen Inhaltsstoffen mit filmbildenden Eigenschaften sind in der Regel pinsel- oder spachtelrein, wenn vom Produkt im gebrauchsfähigen Zustand mit der üblichen Verarbeitungstechnik keine verarbeitungsfähige Menge mehr entnommen werden kann.

VERPACKUNGEN VON FLÜSSIGEN FÜLLGÜTERN

Dieser Behälter ist nicht restentleert.

Dieser Kanister ist „tropffrei“ und damit richtig restentleert. Er kann jetzt gut verwertet werden.

TIPP
Leere Verpackungen umdrehen und gründlich austropfen lassen, vor allem bei dickflüssigen Produkten einige Minuten. Verschlüsse getrennt sammeln.

MINERALÖLGEBINDE

Dieses Gebinde ist nicht restentleert und somit gefährlicher Abfall. Deswegen kommt der Restentleerung besondere Bedeutung zu.

Nur eine qualitätsgesicherte Restentleerung nach dem Stand der Technik sichert die Einstufung als nicht gefährlicher Abfall.

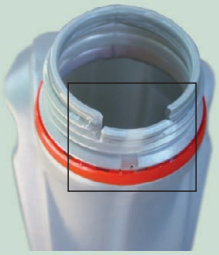

TIPP
Kennzeichnen Sie die Gebinde mittels Prägung oder Markierung um die qualitätsgesicherte Restentleerung zu dokumentieren.

WIR MÜSSEN LEIDER DRAUSSEN BLEIBEN: GEFÄHRLICHE VERPACKUNGSABFÄLLE.

Ausgeschlossene Verpackungsabfälle
Verpackungen laut „Schwarzer Liste“ werden durch die ARA nur in gesondert vereinbarten Einzelfällen lizenziert. Derartige Verpackungen werden im ARA System grundsätzlich nicht übernommen, es sei denn, sie weisen den „Punkt“ als Lizenzierungszeichen auf oder der Anlieferer weist die Lizenzierung auf andere Weise nach.

Im einzelnen handelt es sich um Verpackungen von folgenden Inhaltsstoffen
Sehr giftige und giftige Inhaltsstoffe gemäß österreichischem Chemikaliengesetz (§ 3 Abs. 1 Z 6 und 7 ChemG 1996)

Krebserzeugende Inhaltsstoffe gemäß österreichischem Chemikaliengesetz (§ 3 Abs. 1 Z 12 ChemG 1996)

Explosive Inhaltsstoffe gemäß Klasse 1 ADR/RID

Radioaktive Inhaltsstoffe

Infektiöse Inhaltsstoffe

www.ara.at

11.2008

ARA SYSTEM

ARA Altstoff Recycling Austria AG